



Abteilung I | Referat Immissionsschutz
Brückenstraße 6
10179 Berlin

Information der Immissionsschutzbehörde bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs

Hinweise für Betreiber/innen

1. ANLASS

Trotz umfangreicher Schutzmaßnahmen ist der Eintritt von betrieblichen Störungen, die negative Auswirkungen auf Menschen, die Umwelt oder Sachwerte haben können, nicht vollständig auszuschließen.

Die Immissionsschutzbehörde möchte in ihrem Zuständigkeitsbereich durch die Betreiber/innen von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG bzw. die Betreiber/innen eines Betriebsbereichs nach Störfall-Verordnung frühzeitig über derartige Störungen informiert werden.

Nachfolgend werden daher die Meldewege, Kriterien und Begriffe bei derartigen Störungen beschrieben.

2. ERSTINFORMATION DER IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE

Kommt es an einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG oder in einem Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung zu einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, ist es erforderlich, dass die Immissionsschutzbehörde darüber so schnell wie möglich informiert wird. Deshalb werden Sie gebeten, ein solches Ereignis künftig unverzüglich nach dessen Eintritt unter Verwendung des beiliegenden Formblatts mitzuteilen.

Für mögliche Rückfragen ist darin eine Kontaktperson anzugeben, die montags bis freitags zwischen 08:00 und 16:00 Uhr telefonisch erreichbar ist.

Das Formblatt ist als ausfüll- und speicherbares PDF-Dokument angelegt, das Sie bitte an die eigens eingerichtete, nachfolgend genannte E-Mailadresse senden:

Ereignis-BImSchG@SenUMVK.Berlin.de

Diese Erstinformation stellt keinen Notruf dar und befreit Sie daher nicht davon, unverzüglich notwendige Gefahrenabwehrmaßnahmen einzuleiten und durchzuführen. Weitere Meldepflichten, insbesondere die nach § 19 der Störfallverordnung, bleiben unberührt.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

3.1. Bestimmungsgemäßer Betrieb

Unter bestimmungsgemäßen Betrieb wird der Betrieb einer Anlage verstanden, für den sie nach ihrem technischen Zweck bestimmt, ausgelegt und geeignet ist. Zum bestimmungsgemäßen Betrieb zählen daher:

- der Normalbetrieb, einschließlich betriebsnotwendiger Eingriffe wie z. B. Probenahme und Lagerung mit Füll-, Umfüll- und Abfüllvorgängen,
- die Inbetriebnahme und der geregelte An- und Abfahrbetrieb,
- der Probetrieb,
- Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie
- die planmäßige vorübergehende Außerbetriebnahme.

3.2. Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs

Eine Störung vom bestimmungsgemäßen Betrieb ist jede bedeutsame Abweichung. Als bedeutsam gelten dabei Schäden bzw. mögliche Schäden an Schutzgütern, die den folgenden Kriterien entsprechen.

Information der Immissionsschutzbehörde bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs

Hinweise für Betreiber/innen

Schutzgut	Kriterien	
	Betriebsgelände	Betriebsumfeld / Nachbarschaft
Mensch	Eine oder mehrere Personen wurden in Zusammenhang mit einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs getötet oder haben sich Verletzungen zugezogen, die eine medizinische Behandlung in einem Krankenhaus erfordern.	Personen im Umfeld der Anlage mit vorhandenen oder möglichen Gesundheitsbeeinträchtigungen wie z. B. Atembeschwerden, Übelkeit, Augenreizungen, die in Zusammenhang mit einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage stehen können.
Umwelt	Freisetzung von umweltgefährlichen Stoffen aus ihrer Umschließung in Zusammenhang mit einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die in den Boden, in die Kanalisation oder in Gewässer eingedrungen sind oder eindringen könnten.	Freisetzung bzw. Emission von Stoffen in Folge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs in die Luft, in den Boden oder in das Wasser, die eine Gefahr darstellen bzw. darstellen könnten.
Sachwerte	Bedeutende Beschädigung oder Zerstörung von Sachen wie Anlagen, Gebäude, Straßen, Kraftfahrzeuge, Gegenstände und sonstige Dinge auf dem Betriebsgelände in Zusammenhang mit einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs.	Beschädigung oder Zerstörung von Sachen wie Gebäude, Straßen, Kraftfahrzeuge, Gegenstände und sonstige Dinge außerhalb des Betriebsgeländes in Zusammenhang mit einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs.